

Update: Änderung des gesellschaftsrechtlichen Covid-19 Gesetzes

von RA Mag Andreas Kezer

Erleichterungen von Versammlungen und Beschlussfassungen; Verlängerung der Frist zur Vorlage und Einreichung des Jahresabschlusses und keine rechtlichen Konsequenzen bei nicht abgehaltenen Aufsichtsratssitzungen: Das 4. COVID-19-Gesetz bringt jede Menge gesellschaftsrechtliche Neuerungen.

Erst kürzlich berichteten wir an dieser Stelle über die im Zuge der Coronavirus-Krise eingeführten gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Gesellschaftsrechts (COVID-19-GesG; BGBl. I Nr. 16/2020). Diese erfahren nunmehr durch das 4. COVID-19-Gesetz eine umfangreiche Novellierung.

1. Zur Novellierung des COVID-19 GesG iF BGBl. I Nr. 16/2020

Zunächst fällt auf, dass § 1 COVID-19 GesG in der Neufassung („COVID-19-GesG“) nicht mehr auf die Dauer der Maßnahmen auf Grundlage eines bestimmten Maßnahmengesetzes zur Eindämmung der Corona-Pandemie abstellt. Hieß es in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 noch *„Für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 13/2020, getroffen werden [...]“*, heißt es nunmehr *„Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 können [...]“*. Das schafft insofern etwas Klarheit, weil nicht mehr auf eine spezifische (gesetzliche) Maßnahme und deren Ende abgestellt wird und das novellierte Gesetz ohnehin am 31. Dezember 2020 außer Kraft tritt. Die Novellierung tritt (mit Ausnahme des § 3a COVID-19 GesG; siehe unten) rückwirkend mit 22. März 2020 in Kraft.

2. Virtuelle Hauptversammlung und Beschlussfassung und Verlegung der Versammlung

§ 1 COVID-19-GesG iF BGBl. I Nr. 16/2020; der ursprünglich nur die Implementierung von virtuellen Versammlungen normierte, wird in § 1 COVID-19-GesG **um die Möglichkeit einer „Beschlussfassung auf andere Weise“ erweitert**.¹ Sowohl die Durchführung der *„virtuellen Versammlungen“* als auch die *„Beschlussfassung auf andere Weise“* (gemeint ohne physische Anwesenheit der Abstimmenden) wird durch eine noch zu erlassende Verordnung der Bundesministerin für Justiz näher geregelt. § 1 Abs 2 COVID-19-GesG stellt diesbezüglich klar, die Verordnung der Bundesministerin für Justiz soll sicherstellen, dass im Rahmen der jeweils eingesetzten Kommunikationswege eine möglichst **hohe Qualität der Rechtssicherheit bei der Willensbildung gewährleistet werden soll**. Selbstverständlich werden wir über diese Verordnung berichten, sobald sie kundgemacht wird.

Gemäß § 2 COVID-19-GesG iF BGBl. I Nr. 16/2020 kann die ordentliche Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, abweichend von §104 Abs 1 AktG, innerhalb der ersten zwölf Monate des Geschäftsjahrs der betreffenden Gesellschaft stattfinden. Diese Regelung betraf bislang nur

¹ **ANM SMS:** Die bis dahin bestehenden gesetzlichen Regelungen zu gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit (vgl etwa § 102 Abs 4 AktG, § 116 Abs 2 AktG, etc) bleiben von diesem Gesetz unberührt.

Aktiengesellschaften. § 2 COVID-19-GesG **schafft diese Möglichkeit** in den Absätzen 2 und 3 **nunmehr auch für Genossenschaften, sowie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.**

Soweit in Gesellschaftsverträgen der von der Novellierung umfassten Rechtsformen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Genossenschaften, Privatstiftungen, Vereine, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine oder Sparkassen) **Fristen oder Termine für bestimmte Versammlungen festgelegt sind, können diese gemäß § 2 Abs 4 COVID-19-GesG auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 stattfinden.**

3. Zu Aufsichtsratssitzungen

Die Novelle sieht im neugeschaffenen § 2 Abs 5 COVID-19-GesG vor, dass **die Nichtdurchführung von Aufsichtsratssitzungen infolge der COVID-19 Pandemie bis zum 30. April 2020** keine Verletzung von § 94 Abs 3 AktG, § 30i Abs 3 GmbHG oder § 24d Abs 3 GenG ist. Wenngleich § 94 Abs 3 AktG nur eine Ordnungsvorschrift ist, deren Einhaltung nicht mit Zwangsstrafe bewehrt werden kann, sind jedoch Schadenersatzansprüche bei mangelnder Abhaltung von Aufsichtsratssitzungen denkbar, wenn der Gesellschaft dadurch ein Schaden entsteht.² Durch § 2 Abs 5 COVID-19-GesG soll vorläufig unterbunden werden solche Ansprüche geltend zu machen, wenn eine Aufsichtsratssitzung aufgrund der COVID-19 Pandemie nicht stattfinden kann.

Im Übrigen können Aufsichtsratssitzungen auch virtuell durchgeführt werden, wenn dabei einige Standards eingehalten werden, die auch in physischen Aufsichtsratssitzungen einzuhalten sind (zB unmittelbare Kommunikation zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern, Absicherung der Vertraulichkeit, Möglichkeit der Teilnahme Dritter, etc).³

4. Zur Vorlage und Einreichung des Jahresabschlusses

Nach der bisher geltenden Rechtslage (vgl § 222 UGB) haben gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie gegebenenfalls einen Corporate Governance-Bericht und einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Solche Vorlagepflichten gibt es auch für Genossenschaften und Versicherungen (§ 22 GenG; §21 VerG). Durch den neu eingeführten § 3a Abs 1 COVID-19-GesG **wird diese Vorlagefrist um höchstens vier Monate verlängert**, wenn aufgrund der COVID-19 Pandemie die rechtzeitige Vorlage nicht möglich ist.

Auch die Frist zur Einreichung der offenzulegenden Unterlagen im Firmenbuch wird verlängert. Derzeit haben die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den gesonderten nichtfinanziellen Bericht, den Corporate Governance-Bericht und den Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung (Generalversammlung), jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag,

² *Kalss* in Doralt/Nowotny/Kalss AktG² I § 94 Rz 32.

³ *Kalss* in Doralt/Nowotny/Kalss AktG² I § 93 Rz 6.

mit dem Bestätigungsvermerk beim Firmenbuchgericht des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen (vgl § 277 UGB).

Abweichend von § 277 Abs 1 UGB normiert § 3a Abs 2 COVID-19-GesG nunmehr, dass die dort genannten sowie sämtliche gleichzeitig offenzulegenden Unterlagen **spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen sind und die Veröffentlichung spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen hat.**

§ 3a COVID-19-GesG tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft und ist auf Unterlagen der Rechnungslegung anzuwenden, bei denen die Frist für die Aufstellung nach § 222 Abs. 1 UGB **am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen** ist. Die Bestimmung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft und ist auf Unterlagen der Rechnungslegung für Bilanzstichtage letztmalig anzuwenden, die vor dem 1. August 2020 liegen.

Die durch diese Novellierung implementierten gesellschaftsrechtlichen Änderungen sind zu begrüßen, doch es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber in naher Zukunft weitere Maßnahmen in diesem Bereich setzen wird. Erst heute kündigte die Regierung an, dass im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. März 2021 ein gesetzlicher Dividende-Auszahlungsstopp für Unternehmen kommen soll, die während der Corona-Krise staatliche Hilfe in Anspruch nehmen. Wie dieser Auszahlungstopp aber auch die Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur Ausgestaltung der virtuellen Versammlungen im Detail aussehen wird, werden erst die nächsten Tage zeigen. Selbstverständlich halten wir Sie auf dem Laufenden.

Ihr sms.law Team